



Gemeinde

HITZHOFEN

... im Naturpark Altmühltal



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

I. Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1.) Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Hitzhofen-Oberzell)	9,77 €
1.2	Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (FFW Hofstetten)	8,60 €
1.3	Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Hitzhofen-Oberzell)	1,25 €
1.4	Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Hofstetten)	1,00 €

2.) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Hitzhofen-Oberzell)	201,92 €
2.2	Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (FFW Hofstetten)	157,23 €
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Hitzhofen-Oberzell)	18,26 €
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Hofstetten)	29,22 €

3.) Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür eine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer	11,00 €
3.2	eine Tragkraftspritze TS 8/6	48,00 €
3.3	eine Tauchpumpe	13,00 €
3.4	einen Stromerzeuger bis 10 KVA	24,00 €
3.5	einen Stromerzeuger über 10 KVA	55,00 €
3.6	einen Mehrzwecksauger	17,00 €
3.7	eine Motorsäge inkl. Betriebsstoffe	15,00 €

4.) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 28,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, da der Gemeinde Hitzhofen durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist. Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

5.1	Fehlalarmierung durch Systeme zum Absetzen eines automatischen Notrufs (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG)	220,00 €
5.2	Fehlalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00 €
5.3	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre oder eines Fensters ohne Vorliegen einer Gefahr	135,00 €
5.4	Entfernen von Bäumen/Ästen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwetter oder sonstigen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 1 Stunden	300,00 €

6. Verbrauchskosten

Als Verbrauchskosten werden berechnet für

6.1. Ölbindemittel pro kg	1,25 €
6.2. je Atemschutzmaske	19,00 €
6.3. je Atemschutzflaschen	7,70 €

Bei allen sonstigen verwendeten oder benötigten Verbrauchsmitteln, Sonderlöschmitteln, Ersatzteile und Material werden die Verbrauchskosten gemäß § 1 Abs. 3 ermittelt.

7. Pauschalen für technische Dienstleistungen

7.1. Prüfung von Systemtrenner, je Gerät	25,00 €
--	---------

II. Freiwillige Leistungen

Die Gebühr für freiwillige Leistungen (z. B. Fällen von Bäumen, Beseitigung von Ölsuren) setzt sich aus den gleichen Kosten wie beim Aufwendungsersatz zusammen.

III. Befreiung von der Beitragsschuld

Für Einsätze bei kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Fronleichnamsprozession), Veranstaltungen der örtlichen Vereine sowie Veranstaltungen, deren gesamter Erlös sozialen Zwecken zur Verfügung gestellt wird, wird keine Gebühr erhoben.

Für Einsätze bei aktiven Mitgliedern der gemeindlichen Feuerwehren wird zum Zwecke der Mitgliederförderung, mit Ausnahme der Ziffer 5.2, kein Aufwendungsersatz erhoben. Verbrauchsmitteln sind mit den Selbstkosten zu erstatten. Die Mitgliedschaft ist im Einsatzbericht vom jeweiligen Kommandanten zu bestätigen.

Anlage gültig ab: 24.10.2025
Beschluss vom 21.10.2025